

TABELLE DER HÖCHST- UND MINDESTMASSE

Zone		D 2	Wz	WG 2	WG 3	W 2	G	I	Oe	Lw
Art. BauR		Art. 9	Art. 10	Art. 11	Art. 11	Art. 12	Art. 13	Art. 14	Art. 15	Art. 17
Ausnützungsziffer		0.60 ¹⁾	-	0.4 ²⁾	0.6 ²⁾	0.4	-	-	0.7	-
Min. Grenzabstand (in m)	Klein	3) 4)	3) 4)	4.0	6.0	4.0	4.0 ⁵⁾	4.0 ⁶⁾	6.0 ⁶⁾	4.0
	Gross			6.0	8.0	6.0				
Max. Gebäudehöhe (in m)		7.5	7.5	8.0	11.0	7.0	12.0 ⁷⁾	16.0 ⁷⁾	10.0	12.0 ^{7) 8)}
Max. Firsthöhe (in m)		15.0					-	-	-	-
Max. Gebäudelänge (in m)		40.0	40.0	40.0	50.0	30.0	60.0	100.0	45.0	8)
Lärmempfindlichkeitsstufe		III	III	III	III	II	III	IV	II	III
Bauweise		offen und halboffen								
<p>1) Gilt nur für Neubauten.</p> <p>2) Für kombinierte Wohn- und Gewerbebauten mit einem Gewerbeanteil von mindestens 30 % der Bruttogeschossfläche pro Parzelle gilt bei der WG 2-Zone eine um 0.1 und bei der WG 3-Zone eine um 0.15 erhöhte Ausnützungsziffer.</p> <p>3) Allseitig mindestens die Hälfte der Gebäudehöhe, mindestens jedoch 4.0 m.</p> <p>4) Gegenüber Bauzonen, in denen Wohnbauten zugelassen sind, ist ein Grenzabstand von 8.0 m einzuhalten. Ersatzbauten für bestehende Bauten, welche die zonengemässen Grenzabstände nicht einhalten, können mit den gleichen reduzierten Grenzabständen erstellt werden, sofern keine überwiegenden öffentlichen oder gewichtige nachbarrechtliche Interessen entgegenstehen.</p> <p>5) Gegenüber Bauzonen, in denen Wohnbauten zugelassen sind, ist ein Grenzabstand von 8.0 m einzuhalten.</p> <p>6) Innerhalb der Zone gilt für Bauten bis zu einer Gebäudehöhe von 10.0 m ein Grenzabstand von 4.0 m. Für die zusätzliche Gebäudehöhe ist der Grenzabstand um einen Drittel der Mehrhöhe zu erweitern. Gegenüber Bauzonen, in denen Wohnbauten zugelassen sind, ist ein Grenzabstand von 10.0 m einzuhalten.</p> <p>7) Die max. Gebäudehöhe kann für Gebäudeteile (z.B. Liftaufbauten, Krananlagen, Silos) mit Bewilligung des Gemeinderates überschritten werden, sofern nachweisbar aus technisch oder betrieblich bedingten Gründen ein erhebliches Bedürfnis dafür besteht, es die landschaftlichen und ortsbaulichen Gegebenheiten zuzulassen und die Nachbargrundstücke nicht in unzumutbarer Weise betroffen werden.</p> <p>8) Für reine Wohnbauten gilt eine max. Gebäudehöhe von 7.50 m und eine max. Gebäudelänge von 30.00 m.</p>										